



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2174-025338

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.07.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Asylbewerber, die in Deutschland Sozialleistungen erhalten, im Gegenzug einen Dienst für die Gemeinschaft leisten. Dieser Dienst könnte in verschiedenen Bereichen erfolgen, wie der Freiwilligen Feuerwehr, dem Katastrophenschutz (THW), der Müllabfuhr oder sogar als Unterstützungskräfte im Forstbetrieb.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, dass Asylbewerber einen aktiven und nachhaltigen Beitrag für die Gesellschaft leisten sollten. Nicht nur die Gemeinschaft könne von diesen Arbeitsbeiträgen profitieren, sondern auch für Asylbewerber würden sich positive Auswirkungen ergeben. So würde die Interaktion mit der Gemeinschaft die Integration fördern und den Asylbewerbern Gelegenheit bieten, die deutsche Sprache zu erlernen und die deutsche Kultur besser zu verstehen. Um eine effektive Umsetzung zu gewährleisten, solle der Gemeinschaftsdienst verpflichtend sein und eine Verweigerung solle mit einer angemessenen Sanktion in Form von Finanzmittelkürzungen versehen werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 118 Mitzeichnende an und es gingen 97 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass bereits nach geltender Rechtslage nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gilt, dass in Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten – insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung – zur Verfügung gestellt werden sollen.

Darüber hinaus sollen auch Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Dies ist – anders als in Aufnahme- und vergleichbaren Einrichtungen – allerdings nur zulässig, soweit die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet (§ 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG). Eine unbegründete Ablehnung einer solchen Tätigkeit zieht eine Leistungseinschränkung nach sich. Die Person erhält in diesem Fall nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Nur bei besonderen Umständen können im Einzelfall auch darüberhinausgehende, jedoch auch begrenzte Leistungen gewährt werden. Auch sollen die eingeschränkten Leistungen als Sachleistung gewährt werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass für die Ausführung des AsylbLG der Bund nicht zuständig ist, sondern diese den Ländern und Kommunen obliegt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion Die Linke, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist, wurde mehrheitlich abgelehnt.